

II-10328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 29. Juni 1993 No. 11020.0040/18-93

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 22. Juni 1993

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zur Anfrage No. 11020.0040/16-93 (II-10212 d.B.) des Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. SRB an den Präsidenten des Nationalrates

Der Abgeordnete Dipl.Soz.Arb. SRB hat am 17. Juni 1993 gemäß § 89 GOG an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage gerichtet, die folgenden Wortlaut hatte:

- "1. Wie hoch ist die Pflichtzahl für den Bereich des Nationalrates für 1993?
2. Wie hoch ist die Anzahl der tatsächlich besetzten Pflichtstellen in dem unter Punkt 1 angeführten Bereich im Kalenderjahr 1993?
3. Wie hoch ist die Anzahl der offenen Pflichtstellen in Ihrem Bereich für 1993?
4. Wie hoch war die Ausgleichsabgabe, die für den Bereich des Nationalrates im Jahr 1992 an den Ausgleichstaxfonds geleistet werden mußte?"
5. Sind Sie, als der für den Nationalrat politisch Verantwortliche grundsätzlich bereit, sich auch weiterhin für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Ihrem Bereich einzusetzen?

*

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten, wobei ich zunächst zur gesamten Anfrage Stellung nehmen möchte:

Wie ich bereits im Vorjahr in der Anfragebeantwortung vom 14. Oktober 1992, II-7436 der Beilagen, zu Ihrer damaligen Anfrage betreffend den selben Gegenstand ausgeführt habe, ist die Parlamentsdirektion als Dienstgeber selbstverständlich bemüht, den Verpflichtungen, die sich aus dem Behinderteneinstellungsgesetz ergeben, nachzukommen. In der Praxis wurden und werden beim ha. Ressort mehr behinderte Menschen beschäftigt, als es die jeweilige Pflichtzahl erfordert. Auch für die Zukunft soll diese Praxis fortgeführt werden.

Zu den Fragen im einzelnen:

Zur Frage 1:

Die Pflichtzahl für den Bereich der Parlamentsdirektion lautet für das Kalenderjahr 1993 neun.

Zur Frage 2:

Die Anzahl der tatsächlich besetzten Pflichtstellen im laufenden Kalenderjahr beträgt 13 hievon 6 Doppelanrechnungen.

Zur Frage 3:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die Antwort zur Frage 1 und 2.

Zur Frage 4:

Da sowohl im Kalenderjahr 1992 wie auch heuer die Einstellungspflicht mehr als erfüllt wurde, mußten keine Ausgleichsabgaben an den Ausgleichstaxfonds geleistet werden.

Zur Frage 5:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4 erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.

hiermit
hiermit